

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

74. Verordnung vom 21.08.1815 publ. 24.08.1815

welche ein jedes Amt in seinem District zu besorgen hat, ausgemittelt.

§. 4. Die auf die contributionsfreyen Ländereyen zu legenden verhältnißmäßigen Quoten von der §. 12. lit. f. auf 6000 Rthlr. festgesetzten additionellen Contribution werden vorläufig und bis weiter, und unter Vorbehalt der Rectification, durch Hülfe der zur Zeit der Holländischen Regierung ausgearbeiteten Verpondings-Register ausgemittelt und bestimmt; die von jenen 6000 Rthlr. auf die contributionspflichtigen Ländereyen fallende verhältnißmäßige Summe aber wird über diese nach dem Fuße der ordinairen und extraordinairen Contribution vertheilt.

§. 5. Alle Abgaben von einiger Bedeutung werden in monatlichen Raten vorschriftsmäßig gehoben. Wegen Hebung der kleinen Pöste soll künftig die nähere Bestimmung erfolgen.

Urkundlich 2c.

74) Regierungs-Rescript an die Aemter v. 21. Aug. publ. 24. Aug. 1815.

Wegen Aufnahme eines vollständigen Namens-Verzeichnisses der Ortschaften, Die Aemter werden hierdurch in Beziehung auf die Circular-Rescripte vom 31. July und 5. August wegen Aufnahme eines vollständigen Namens-Verzeichnisses der